
S 51 AS 1661/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beratungs- und Hinweispflichten, Ersatzanspruch, Fehlverhalten des Leistungsträgers
Leitsätze	Beim Ersatzanspruch für rechtswidrig erbrachte Leistungen ist die Annahme eines Fehlverhaltens des Leistungsträgers nicht auf die Fälle der Verletzung von Beratungs- und Hinweispflichten beschränkt
Normenkette	§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 51 AS 1661/17
Datum	28.09.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 977/18
Datum	05.05.2022

3. Instanz

Datum	-
Â	Â
Â	Â
Â	
Â	
Â	

1. Auf die Berufung der Kl ger werden das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28. September 2018 und der Bescheid vom 14. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. April 2017 (W 253/17) aufgehoben.

-
2. Der Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.
 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Ä

Im Streit ist für Januar 2005 bis März 2006 der Ersatz von an zwei Kinder der Klägerin erbrachten Leistungen nach Beschränkung deren Haftung wegen Minderjährigkeit.

Ä

Die 1974 geborene Klägerin ist die Mutter der 1996 geborenen Y. Ä (Y.) und der 1998 geborenen X. Ä (X.), für die ihr Vater (W.) jeweils 180,- € monatlich Unterhalt (*Urkunden v. 03.06.2004*) zahlte. Die Ehe der Eltern wurde geschieden (*Amtsgericht V. Ä. v. 30.11.2010*).

Ä

Der 1978 geborene Kläger ist Vater eines 2000 geborenen Kindes (U.). Sie lebte bei ihrer Mutter (T.) und hielt sich zur Ausübung eines Umgangsrechts regelmäßig beim Kläger auf. Die Ehe der Eltern wurde geschieden (*AG v. 18.11.2005*).

Ä

Die Kläger sind u.a. Eltern eines 2003 geborenen Kindes (S. ; S.). Sie nutzten ein gemeinsames Girokonto bei der R. Ä (Kontonummer:), auf welches die Unterhaltszahlungen für Y. Ä und X. Ä überwiesen wurden. Von Mai 2004 bis November 2008 waren die Kläger Mieter eines Einfamilienhauses in Q., in dem sie mit Y. , X. Ä und S. Ä lebten.

Ä

Die Klägerin bezog vom 01.02.2005 bis 30.01.2006 Arbeitslosengeld (Alg). Die Bewilligung erfolgte durch die Agentur für Arbeit P., Geschäftsstelle V. Ä (Agentur für Arbeit V.), V., (*Arbeitslosmeldung v. 13.01.2005; Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen am 27.01.2005; Bescheide v. 03.02.2005 und 25.02.2005; Leistungsnachweis / Entgeltbescheinigung v. 26.01.2006*).

Ä

Die Agentur für Arbeit P. Ä bewilligte dem Kläger für die Zeit vom 04.07.2005 bis 25.08.2005 Übergangsgeld (*Bescheid v. Juli 2005*). Ab dem

26.08.2005 absolvierte er eine Umschulung (*Umschulungsvertrag v. 11.08.2005*).

Â

Am 16.10.2004 sprach der KlÃ¤ger bei der Agentur fÃ¼r Arbeit Vâ. Â vor. Im Aktenvermerk (v.Â Herr Oâ.) hierzu vom selben Tag wird u.a. ausgefÃ¼hrt:

âHaben ein gemeinsames Kind (â). Beide Parteien sind zur Zeit noch verheiratet, leben aber beide getrennt von ihrem Ehegatte/-in. Beide Parteien erhalten keine Trennungsunterhalt! Fr. Aâ. hat zwei Kinder in die Beziehung gebracht ââ.

Â

Am 18.10.2004 gab der KlÃ¤ger bei der Agentur fÃ¼r Arbeit Vâ. Â einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die KlÃ¤ger und die mit ihnen lebenden drei Kinder nebst weiteren ZusatzblÃ¤ttern ab. Der Antrag wurde teils vorab von der KlÃ¤gerin ausgefÃ¼llt, teils in grÃ¼ner Schrift ergÃnzt und ist vom KlÃ¤ger unterschrieben. Im Antrag sind alle vier Kinder der KlÃ¤ger von der KlÃ¤gerin mit blauer Schrift benannt, die Tochter des KlÃ¤gers ist unter âVIII. Unterhaltspflichtige AngehÃ¶rige auÃerhalb der Haushaltsgemeinschaftâ ohne Angabe weiterer Personen angefÃ¼hrt und das gesamte Feld grÃ¼n durchgestrichen. Die getrenntlebenden Ehegatten der KlÃ¤ger sind unter II. (PersÃ¶nliche VerhÃltnisse) ebenso mit grÃ¼ner Schrift angefÃ¼hrt, jeweils mit dem Zusatz âgeht arbeitenâ. Das Zusatzblatt 2 fÃ¼r die KlÃ¤gerin wurde von ihr unter dem 16.10.2004 unterschrieben. Im Zusatzblatt 3 ist unter 2.1 (*Girokonten:*) mit grÃ¼n vermerkt: âlag vor!â. Weitere Einzelheiten der Antragsabgabe, insbesondere zum in den Antragsformularen nicht angefÃ¼hrten Unterhalt fÃ¼r Yâ. Â und Xâ. sind streitig.

Â

Die Agentur fÃ¼r Arbeit Vâ. Â bewilligte den KlÃ¤gern, Yâ., Xâ. Â und Sâ. Â fÃ¼r Januar bis Juni 2005 ohne BerÃ¼cksichtigung von Unterhaltszahlungen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (*Bescheid v. 03.11.2004; auch folgende Bescheide stets an den KlÃ¤ger adressiert, soweit nicht anders angegeben*). Dagegen kÃ¶nne âbei dem verpflichteten TrÃ¤gerâ Widerspruch eingelegt werden. Dies sei âfÃ¼r die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung, ErstausrÃ¼stung fÃ¼r Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen fÃ¼r mehrtÃ¤gige Klassenfahrten folgender kommunaler TrÃ¤ger: Landratsamt Vâ., Arbeits- und Sozialzentrum, Vâ.. In den Ã¼brigen FÃllen die Agentur fÃ¼r Arbeit Landratsamt Vâ., Arbeits- und Sozialzentrum, Vâ. â (a.a.O., S. 2). Die âAufgabenverantwortung und ZustÃ¤ndigkeitâ wird allgemein erlÃutert (*a.a.O., S. 3 f.*).

Â

Am 28.12.2004 ging bei der Agentur fÃ¼r Arbeit Vâ. Â eine

âVer nderungsmitteilung â Arbeitslosengeld II / Sozialgeldâ der Kl ger (unter dem 13.12.2004 unterzeichneter Vordruck) ein, wonach die Kl gerin ab dem 13.12.2004 eine T tigkeit von 40 Stunden aufnehmen und die erste Zahlung zum 31.12.2004 erfolgen werde. Weiterhin enth lt diese Mitteilung folgende Erg nzungen: âK ndigung zum 31.01.2005 (nach Erz.-urlaub)â.

 

Am 04.02.2005 best tigte das Landratsamt V .   die  bernahme der von der Agentur f r Arbeit V .   gef hrten SGB II â Akten ( bergabeprotokoll v. selben Tag).

 

Am 12.05.2005 beantragte der Kl ger beim Landratsamt V ., Arbeits- und Sozialzentrum, V .   (Landratsamt V .) die Fortzahlung von Leistungen unter Verneinung von  nderungen. Das Landratsamt V .   bewilligte den Kl gern, Y ., X .   und S .   f r Juli bis September 2005 Leistungen ohne Ber cksichtigung von Unterhaltszahlungen und des Alg der Kl gerin (*Bescheid v. 16.06.2005*). Dagegen k nne beim Landratsamt V ., Widerspruch eingelegt werden (*a.a.O., unter Rechtsbehelfsbelehrung*). Das Landratsamt V .    nderte die Bewilligung f r Juli bis September 2005 (* Vorl ufiger Bescheidâ v. 18.08.2005*). Dagegen erhob der Kl ger Widerspruch (*Schreiben v. 03.09.2005*), da bei der Berechnung der zustehenden Wohnfl che seine Tochter  bersehen worden sei, die laut Umgangsregelung bei ihm wohne. Weiterhin bewilligte das Landratsamt V .   dem Kl ger einmalig     276,49   f r die Zahlung einer Betriebskostenabrechnung f r 2004 (*Bescheid v. 22.09.2005*).

 

Zum  erstgespr châ vom 28.06.2005 der Kl gerin beim Landratsamt V .   mit dem  Fallmanager: N .   ist unter  III. Schulischer und beruflicher Werdegang:â und  Zeiten der Berufst tigkeit / Arbeitslosigkeitâ tabellarisch angef hrt: â02/05 alo ALG Iâ (*a.a.O., S. 3*).

 

Am 25.08.2005 beantragte die Kl gerin mit einem unter dem 05.09.2005 vom Kl ger unterzeichneten Formular beim Landratsamt V .   die Fortzahlung von Leistungen unter Verneinung von  nderungen. Das Landratsamt V .    nderte die Bewilligung f r Juli bis September 2005 âaufgrund von  nderung des Mehrbedarfesâ f r den Kl ger, bewilligte den Kl gern, Y ., X .   und S .   f r Oktober 2005 bis M rz 2006 weiter Leistungen ohne Ber cksichtigung von Unterhaltszahlungen sowie des Alg der Kl gerin und teilte die Absicht der Aufrechnung eines f r Juli bis September 2005  berzahlten Betrags von insgesamt 1.519,05   mit (*Bescheid v. 22.09.2005*). Dagegen erhob der Kl ger wiederum Widerspruch (*Schreiben v. 27.09.2005*). Daraufhin  nderte das Landratsamt V .   die Bewilligung f r Oktober 2005 bis M rz 2006

(Bescheid v. 15.12.2005) und anschließend nach Aufnahme einer Beschäftigung der Klägerin ab Februar 2006 (Arbeitsvertrag v. 31.01.2006) am 1. März 2006 (Bescheid v. 21.02.2006).

Ä

Im März 2006 erfolgten Gespräche zwischen dem Landratsamt Völs. Ä und den Klägerinnen über den Alg-Bezug der Klägerin sowie die Unterhaltszahlungen für Yöls. Ä und Xöls. Ä (behördliche Protokolle v. 07.03.2006 und 30.03.2006), nachdem im Februar 2006 beim Landratsamt Völs. Ä entsprechende Informationen durch andere Leistungsträger eingingen. Nach Stellungnahme der Bevollmächtigten der Kläger (Schreiben v. 21.04.2006) änderte das Landratsamt Völs. Ä die Leistungsbewilligung für Januar 2005 bis September 2006 u.a. unter Berücksichtigung des Alg und Unterhalts (Änderungsbescheid v. 26.06.2006; Widerspruchsbescheid v. 22.02.2008, Geschäftszeichen-Zusatz: 3095/05 u.a.) und forderte für Januar 2005 bis März 2006 u.a. von Yöls. Ä und Xöls. Ä jeweils 2.661,35 € zur Rückforderung (Rückforderungsbescheid v. 26.06.2006; Widerspruchsbescheid v. 22.02.2008, Geschäftszeichen-Zusatz: 913/06).

Ä

Dagegen erhoben die Kläger, Yöls., Xöls. Ä und Söls. Ä beim Sozialgericht Dresden (SG) Klage (Az.: S 29 [31] AS 958/08). Das SG zog von der Agentur für Arbeit Völs. Ä u.a. die Vermerke über Vorsprachen der Klägerin am 13.01., 27.01. und 30.03.2005 bei. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 01.02.2011 erkannte der Beklagte (seit 01.08.2008 Rechtsnachfolger u.a. des Landkreises Völs.) u.a. an, dass der Bescheid vom 22.09.2005 dahingehend abzuändern ist, dass der sich insgesamt für die Bedarfsgemeinschaft ergebende Rückforderungsbetrag nicht in voller Summe allein vom Kläger am Rückgefordert werden kann. Von diesem wird lediglich € 449,15 € zur Rückgefordert. (Niederschrift, S. 3). Die Kläger nahmen dieses Teilanerkennnis an (a.a.O.). Danach wies das SG die Klage ab (Urteil v. 01.02.2011). Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger blieben erfolglos (Sächs. LSG v. 07.11.2014 am L 3 AS 238/11; BSG v. 11.08.2015 am B 14 AS 91/15 B). Das Berufungsgericht zog die Leistungsakte der Agentur für Arbeit Völs. Ä sowie die Wohngeldakte der Klägerin bei und führte an zwei Tagen die mündliche Verhandlung durch, zuletzt unter Vernehmung von zwei (ehemaligen) Mitarbeitern des Beklagten (vgl. Niederschriften zu den Terminen am 27.02.2014 und 07.11.2014).

Ä

Bereits am 29.12.2010 (Schreiben v. 28.12.2010) beantragte die Bevollmächtigte der Kläger beim Beklagten die Überprüfung aller für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.10.2010 ergangenen Bewilligungsbescheide und am 12.04.2011 (Schreiben v. 11.04.2011) unter Hinweis auf das laufende Klageverfahren das Ruhen des Überprüfungsantrages.

Â

Nach Volljährigkeit von Yâ¶. Â und Xâ¶. Â beschränkte der Beklagte auf Antrag (*Schreiben der Bevollmächtigten der Klâ¶ger v. 12.02.2015 und 12.04.2016*) die von ihnen zu erstattenden Leistungen unter Abänderung des (Rückforderungs-) Bescheids vom 26.06.2006 fâ¶r Yâ¶. Â auf 171,40 â¶ (Bescheid v. 30.04.2015) und fâ¶r Xâ¶. Â auf 5,89 â¶ (Bescheid v. 30.06.2016). Dagegen wurden keine Widersprüche erhoben.

Â

Nach Anhörung der Klâ¶ger (*Schreiben v. 07.07.2016*) verlangte der Beklagte von den Klâ¶gern als Gesamtschuldner Ersatz rechtswidrig erbrachter Leistungen von insgesamt 5.145,41 â¶ als Summe der fâ¶r Yâ¶. Â und Xâ¶. Â geminderten Forderungen, ohne dass es auf die Frage nach einem grob fahrlässigen Verhalten der Klâ¶ger ankomme, da über die Rücknahme der Leistungsbewilligungen bestandskräftig entschieden worden sei (*Bescheid v. 14.02.2017; Widerspruchsbescheid v. 24.04.2017, W 253/17*).

Â

Dagegen haben die Klâ¶ger am 26.06.2017 beim SG Klage erhoben (*Klageschrift v. 24.04.2017*). Aufgrund mündlicher Verhandlung vom 28.09.2018 hat das SG die Klage abgewiesen (*Urteil v. selben Tag*). Anwendbar fâ¶r den Ersatzanspruch sei [Âs 34a SGB II](#), auch wenn diese Norm erst zum 01.04.2011 in Kraft getreten sei. Yâ¶. Â und Xâ¶. Â seien bindend festgestellt die von den Klâ¶gern geforderten Leistungen rechtswidrig erbracht worden. Diese Leistungsgewährung sei grob fahrlässig durch die Klâ¶ger herbeigeführt worden. Ihnen sei die leistungsrechtliche Relevanz der Unterhaltszahlungen klar gewesen. Der Klâ¶ger sei bei Antragstellung im Oktober 2004 verpflichtet gewesen, den Mitarbeiter der Agentur fâ¶r Arbeit vor Unterzeichnung des Antrags auf dessen Unvollständigkeit hinsichtlich der Unterhaltszahlungen hinzuweisen. Dies sei nicht geschehen. Auch die unterlassene Mitteilung des Alg-Bezugs durch die Klâ¶gerin sei grob fahrlässig gewesen. Das schuldhafte Verhalten der Klâ¶ger sei kausal fâ¶r den Erhalt rechtswidriger Leistungen. Ein die Kausalität aufhebendes Verhalten des Beklagten sei nicht gegeben. Den Klâ¶gern obliege die Beweislast, dass sie trotz ihrer nachweisbar unvollständigen Angaben ihrer Mitteilungspflicht entsprochen haben. Ermessen stehe dem Beklagten nicht zu. Der Ersatzanspruch sei auch nicht verjährt.

Â

Gegen das â¶ ihnen am 18.10.2018 zugestellte â¶ Urteil haben die Klâ¶ger am 24.10.2018 beim erkennenden Gericht Berufung eingelegt (*Berufungsschrift v. selben Tag*). Die Leistungsgewährung sei von ihnen nicht grob fahrlässig herbeigeführt worden. Die leistungsrechtliche Relevanz der Unterhaltszahlungen sei ihnen nicht bekannt gewesen. Bei Antragsaufnahme seien alle Unterlagen, auch die Unterhaltstitel und Kontoauszüge, vorgelegt worden. Der Klâ¶ger habe im

Vertrauen auf deren vollständige Sichtung den Antrag unterschreiben dürfen. Ausführungen zu einem grob fahrlässigen Verhalten der Klägerin enthalte das SG-Urteil insoweit nicht. Der Beklagte habe aufgrund der angegebenen Tatsachen ermitteln müssen, ob Anspruch auf Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss bestehe. Zum Alg-Bezug habe keine Veranlassung bestanden, eine weitere Behörde zu informieren, da zum Zeitpunkt der Änderung noch die Agentur für Arbeit zuständig gewesen sei. Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus der Belehrung im Erstbescheid. Jedenfalls habe der Beklagte vor der Bewilligung ab Juli 2005 Kenntnis vom Alg-Bezug gehabt. Anlass für eine Beweislastumkehr bestehe nicht. Die Aktenführung sei schuld an fehlenden Unterlagen.

Ä

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28.09.2018 und den Bescheid vom 14.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.04.2017 (W 253/17) aufzuheben.

Ä

Der Beklagte beantragt,

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Er verteidigt die vorinstanzliche Entscheidung. Nach Hinweisen des Berichterstatters (*Schreiben v. 11.04.2022*) meint der Beklagte, es sei keine unzureichende Sachbearbeitung erfolgt. Beim Verschweigen von Einkünften aus zivilrechtlichen Ansprüchen dränge sich keine Beratung auf. Eine Beratungspflicht zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestehe nicht. Lediglich die Nichtangabe des Unterhaltseinkommens und keine Falschberatung sei für die zu Unrecht erbrachten Geldleistungen kausal gewesen. Hinsichtlich des gezahlten Alg sehe er zumindest bis Juni 2005 ebenso keinen Beratungsmangel, da nur eine zweimonatige Beschäftigung angezeigt worden sei. Im übrigen entfalle die Kausalität für die fehlerhafte Zahlung durch die Nichtangabe des Alg-Bezugs nicht durch eine ggf. hinzutretende fehlerhafte Sachbearbeitung. Für Juli 2005 bis Januar 2006 dürfe sich der Ersatzanspruch um den bei Y und X angerechneten Alg-Anteil der Klägerin von jeweils 21,07 € monatlich (insgesamt 294,98 € = 21,07 € x 2 Kinder x 7 Monate) auf 4.850,43 € reduzieren.

Ä

Der Senat hat die Akten zum Rechtsstreit S 29 (31) 958/08 / L [3 AS 238/11](#) beigezogen.

Â

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

Die statthafte ([Â§ 143 SGG](#)) und auch im Ãbrigen zulÃssige ([Â§ 151 SGG](#)) Berufung der KlÃger gegen das Urteil des SG vom 28.09.2018 ist begrÃndet. Das SG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen.

Â

Gegenstand des Verfahrens ist neben der vorinstanzlichen Entscheidung der Bescheid vom 14.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.04.2017 (W 253/17), mit dem der Beklagte von den KlÃgern als Gesamtschuldner den Ersatz von insgesamt 5.145,41 â¬ verlangt, die er von Januar 2005 bis MÃrz 2006 an Yâ|. Â und Xâ|. Â als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht hat.

Â

Die Berufung ist begrÃndet, da entgegen der vorinstanzlichen Entscheidung auf die (sog. isolierte bzw. reine) Anfechtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 SGG](#)) der gegenstÃndliche Bescheid aufzuheben ist.

Â

ErmÃchtigungsgrundlage fÃr den angefochtenen Bescheid ist [Â§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) (*i.d.F. des Gesetzes v. 26.07.2016, BGBl. I S. 1824*). Der Bescheid ist formell rechtmÃÃig, insbesondere wurden die KlÃger angehÃrt ([Â§ 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#); *vgl. Schreiben v. 07.07.2016*). Dahinstehen kann, ob der Bescheid in Bezug auf die âBerechnung des Ersatzbetragesâ (Bescheid v. 14.02.2017, S. 2 f.; *vgl. auch Widerspruchsbescheid v. 24.04.2017, W 253/17, S. 5*) inhaltlich hinreichend bestimmt ist ([Â§ 33 Abs. 1 Â Â SGB X](#)). Jedenfalls liegen nicht alle Voraussetzungen des vom Beklagten geltend Ersatzanspruchs vor.

Â

Tatbestandlich setzt der Ersatzanspruch nach [Â§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) voraus, dass ein Verhalten der in Anspruch genommenen Person erstens objektiv im Sinne eines zurechenbaren Grundes ursÃchlich fÃr eine rechtswidrige Leistungserbringung gewesen ist und zweitens â im Sinne eines subjektiven Elements â vorsÃtzlich oder grob fahrlÃssig gerade auf diese rechtswidrige Leistungserbringung â den âHandlungserfolgâ â gerichtet war (*vgl. zum*

insoweit entsprechenden [Â§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) i.d.F. des Gesetzes v. 24.03.2011, [BGBl. I S. 453](#), BSG v. 12.05.2021 â€‹[B 4 AS 66/20 R](#) â€‹ Rn. 21; zu den hier nicht entscheidungserheblichen Ã„nderungen des [Â§ 34a SGB II](#) in der ab dem 01.08.2016 geltenden Fassung vgl. z.B. Grote-Seifert in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 34a Rn. 3 ff.).

Â

GrundsÃ„tzlich ist jedes Verhalten geeignet, einen Ersatzanspruch auszulÃ¶sen, welches zur Erbringung von Geldleistungen gefÃ¼hrt hat, die aus RechtsgrÃ¼nden nicht hÃ¤tten erbracht werden dÃ¼rfen. Das Verhalten muss im Sinne von Vorsatz oder grober FahrlÃ¤ssigkeit (entsprechend [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Halbs. 2 SGB X](#)) gerade auf die Erbringung einer rechtswidrigen Geldleistung gerichtet und ursÃ„chlich fÃ¼r diesen Erfolg sein. Liegt das Verhalten nicht in einem aktiven Tun, sondern in einem Unterlassen, ist zudem zu prÃ¼fen, ob eine Pflicht zum Handeln bestand. Die KausalitÃ„tsprÃ¼fung ist nach den GrundsÃ„tzen der spezifisch sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung vorzunehmen. Danach sind kausal und rechtserheblich nur solche (naturwissenschaftlich-philosophischen) Ursachen (1. Stufe), die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (2. Stufe). FÃ¼r die insoweit erforderliche wertende Entscheidung Ã¼ber die Wesentlichkeit einer Ursache fÃ¼r den Erfolg sind deren Art und AusmaÃ¸, der zeitliche Ablauf des Geschehens und der (Schutz-) Zweck der anzuwendenden Normen von Bedeutung. Ein Fehlverhalten des (Sozial-) LeistungstrÃ¤gers ([Â§ 12 Satz 1 SGB I](#)), z.B. durch eine unzureichende Sachbearbeitung, kann â€‹ anders als das SG noch vertrat (vgl. SG-Urteil, S. 12) â€‹ ein Fehlverhalten der in Ersatz genommenen Person Ã¼berragen, zumal [Â§ 34a SGB II](#) nicht der Kompensation behÃ¶rdlicher Fehler dient (vgl. insgesamt zum Vorstehenden BSG, a.a.O., insb. Rn. 26 f., 29 ff.).

Â

Die Annahme eines Fehlverhaltens des LeistungstrÃ¤gers ist entgegen der Auffassung des Beklagten nicht auf die FÃ¶lle der Verletzung von Beratungs- und Hinweispflichten (vgl. hierzu im Kontext des SGB II z.B. BVerfG v. 17.12.2019 â€‹[1 BvL 6/16](#) â€‹ Rn. 27; BSG v. 24.05.2017 â€‹[B 14 AS 16/16 R](#) â€‹ Rn. 36 und BSG v. 29.04.2015 â€‹[B 14 AS 8/14 R](#) â€‹ Rn. 27 m.w.N.) beschrÃ„nkt, sondern anhand â€‹ der Zielsetzung einer ordnungsgemÃ¤Ã¸en AufgabenerfÃ¼llung der BehÃ¶rdenâ€‹ (vgl. BSG v. 12.05.2021, a.a.O., Rn. 32) zu beurteilen.

Â

Unter Beachtung dieser MaÃ¸gaben liegen die Voraussetzungen fÃ¼r einen gegen die KlÃ¤ger gerichteten Ersatzanspruch nach [Â§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) nicht vor. Zwar hat der Beklagte bzw. dessen RechtsvorgÃ¤nger Yâ€‹. Â und Xâ€‹. Â Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von Januar 2005 bis MÃ¤rz 2006 ohne BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ„chlichen Unterhaltszahlungen ihres Vaters (Wâ€‹.) und von Februar 2005 bis Januar 2006 ohne BerÃ¼cksichtigung des der KlÃ¤gerin zugeflossenen Alg erbracht (vgl. im Einzelnen RÃ¼ckforderungsbescheid

v. 26.06.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 22.02.2008, GeschÄftszeichen-Zusatz: 913/06, i.d.F. des angenommenen Teilanerkennnisses vom 01.02.2011; SG-Urteil v. 01.02.2011 â S 29 AS 958/08; LSG-Urteil v. 07.11.2014 â L 3 AS 238/11). Indes war diese rechtswidrige Leistungserbringung jedenfalls nicht ursÄchlich i.S.d. ersten objektiven Voraussetzung des [Â§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) auf Verhalten der KlÄger zurÄckzufÄhren. Daher kann dahinstehen, ob die weiteren (subjektiven) Voraussetzungen des [Â§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) gegeben sind. Dabei ist fÄr die KausalitÄtsprÄfung zwischen den nicht als Einkommen berÄcksichtigten Unterhaltszahlungen und Alg zu unterscheiden.

Ä

Hinsichtlich der Unterhaltszahlungen fÄr YÄ. Ä und XÄ. Ä kommen primÄr als Ersatzpflicht auslÄsendes Verhalten der KlÄger deren Angaben im Oktober 2004 bei der Agentur fÄr Arbeit VÄ. Ä in Betracht. Insoweit stehen ungeachtet des Streits der Beteiligten Äber weitere Einzelheiten folgende Tatsachen fest:

Ä

Die Agentur fÄr Arbeit VÄ. Ä war zu diesem Zeitpunkt fÄr die Annahme und Bearbeitung des Leistungsantrags zustÄndig. Der KlÄger sprach dort zunÄchst am 16.10.2004 vor. Ein Mitarbeiter der Agentur fÄr Arbeit VÄ. Ä fertigte hierzu einen Aktenvermerk, in dem u.a. ausgefÄhrt wird:

âHaben ein gemeinsames Kind (Ä). Beide Parteien sind zur Zeit noch verheiratet, leben aber beide getrennt von ihrem Ehegatte/-in. Beide Parteien erhalten keine Trennungsunterhalt! Fr. AÄ. hat zwei Kinder in die Beziehung gebracht ÄÄ.

Die Abgabe und Unterzeichnung des zuvor teils (nach eigenen Angaben von der KlÄgerin) vorausgefÄllten Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÄr die KlÄger und die damals mit ihnen lebenden drei Kinder nebst weiteren ZusatzblÄttern erfolgte am 18.10.2004 durch den KlÄger bei vorgenannter Agentur. Die Angaben im Antragsformular nebst ZusatzblÄttern wurden in grÄner Schrift eines Mitarbeiters dieser Agentur ergÄnzt bzw. korrigiert. Alle damaligen vier Kinder der KlÄger sind im Antrag benannt. Die (zumindest nicht stÄndig im Haushalt der KlÄger lebende) Tochter des KlÄgers ist unter âVIII. Unterhaltspflichtige AngehÄrige auÄerhalb der Haushaltsgemeinschaftâ ohne Angabe weiterer Personen angefÄhrt und das gesamte Feld grÄn durchgestrichen. Die getrenntlebenden Ehegatten der KlÄger sind unter II. (PersÄnliche VerhÄltnisse) ebenso mit grÄner Schrift angefÄhrt, jeweils mit dem Zusatz âgeht arbeitenâ. Das Zusatzblatt 2 fÄr die KlÄgerin wurde von ihr unter dem 16.10.2004 unterschrieben. Im Zusatzblatt 3 ist unter 2.1 (Girokonten:) mit grÄn vermerkt: âlag vor!â.

Ä

Streit besteht zwischen den Beteiligten insbesondere darÄber, ob der KlÄger am

16./18.10.2004 die Unterhaltszahlungen f r Y. A. und X. A. (m ndlich) angegeben sowie die jeweiligen Unterhaltstitel (*Urkunden v. 03.06.2004*) und auch (zum Girokonto vgl. zuvor zum Zusatzblatt 3 unter 2.1) die entsprechenden Kontoausz ge vom (gemeinsamen) Girokonto bei der R. A. (Kontonummer: A.), auf welches die Unterhaltszahlungen f r die T chter der Kl gerin  berwiesen wurden, (zur Einsicht) vorgelegt hat. Nicht mehr aufkl rbar ist die fachliche Qualifikation des (namentlich unbekannten) Mitarbeiters der Agentur f r Arbeit V. A. (vgl. hierzu z.B. *Schreiben der Bundesagentur f r Arbeit v. 27.05.2014* [  L 3 AS 238/11](#): u.a. * Im Jahre 2004 wurden zahlreiche befristete Kr fte zur Bew ltigung der Annahme der Antr ge eingestellt *), insbesondere dessen Kenntnis von der   vom SGB III abweichenden   Relevanz der Unterhaltszahlungen im SGB II (vgl. hierzu nur *Schreiben der Bundesagentur f r Arbeit v. 22.10.2009* [  S 29 AS 958/08](#): * Die Zahlung von Unterhalt ist f r die Beantragung von Arbeitslosengeld I nicht relevant. *).

 

Die vorgenannten streitigen bzw. nicht mehr feststellbaren Tatsachen sind nicht entscheidungserheblich. Bereits unter alleiniger Ber cksichtigung der dargelegten unstrittigen Tatsachen liegt eine unzureichende Sachbearbeitung durch die damals auch f r die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II noch zust ndige Agentur f r Arbeit V. A. vor. Dieses Fehlverhalten ist dem Beklagten als Rechtsnachfolger zuzurechnen. Die Angaben der Kl ger im Leistungsantrag waren f r jeden sachkundigen Beh rdenmitarbeiter offenkundig unvollst ndig. Ziffer VIII. des Antragsformulars ( Unterhaltspflichtige Angeh rige au erhalb der Haushaltsgemeinschaft ) wurde von ihnen (ggf. nur der Kl gerin) offensichtlich missverstanden, da die dort genannte Tochter des Kl gers nur unterhaltsberechtigt und nicht unterhaltsverpflichtet gewesen sein kann. Insoweit zutreffend wurde das entsprechende Feld von einem Mitarbeiter vorgenannter Agentur (mit gr n) durchgestrichen, ohne indes zugleich den Vater der T chter der Kl gerin ( A., W.   geht arbeiten , vgl. a.a.O., unter II.)   auch und   dort unter Angaben zu den erfragten  Unterhaltsleistungen  zu erg nzen (zu lassen). Damit hat die Agentur f r Arbeit V. A. gegen ihre Pflicht, darauf hinzuwirken, dass unverz glich unvollst ndige Angaben erg nzt werden ([  16 Abs. 3 SGB I](#)), versto en. Dies gilt im besonderen Ma e, wenn sie   wie hier   als fachkundiger und u.a. zur gesetzm igen Ausf hrung von Sozialleistungen verpflichteter Leistungstr ger ([  17 SGB I](#)) offensichtlich unzutreffende Angaben bei der Antragstellung erkennt und korrigiert, ohne auf sich aufdr ngende erg nzende Angaben hinzuwirken.

 

Soweit der Beklagte meint, es habe keine Beratungspflicht zur Geltendmachung von Unterhaltsanspr chen f r Y. A. und X. A. bestanden, verkennt er die rechtliche Ankn pfung f r das ihm zuzurechnende Fehlverhalten der Agentur f r Arbeit V. A. H tte diese auf vollst ndige Angaben der Kl ger hingewirkt ([  16 Abs. 3 SGB I](#)), w rden sich von vornherein keine Fragen zur notwendigen

Beratung ([Â§ 14 SGB I](#)) stellen. Sein weiterer Einwand, die fehlende Zahlung von Trennungsunterhalt an die KlÄger lasse eine mangelnde LeistungsfÄhigkeit fÄr den Kindesunterhalt vermuten, geht ebenso fehl. Zwischen dem Unterhalt bei Getrenntleben ([Â§ 1361 BGB](#)) und dem Unterhalt fÄr (minderjÄhrige) Kinder ([Â§Â§ 1601 ff. BGB](#)) besteht aufgrund unterschiedlicher Voraussetzungen weder tatsÄchlich noch rechtlich ein VerhÄltnis fÄr derartige Vermutungen. Davon abgesehen wÄre eine entsprechende Vermutung hier auch durch die tatsÄchliche Zahlung des Kindesunterhalts widerlegt.

Ä

Das dem Beklagten zuzurechnende Fehlverhalten der Agentur fÄr Arbeit VÄ! bei der Bearbeitung des Leistungsantrags der KlÄger im Oktober 2004 hatte nach wertender Betrachtung Äberragende Bedeutung fÄr die rechtswidrige Leistungserbringung ab Januar 2005, zumal die KlÄger den Bezug des Kindesunterhalts beim Erstantrag nicht (schriftlich) verneint haben, sondern vorgenannte Agentur nicht auf die ErgÄnzung ihrer offensichtlich unvollstÄndigen Angaben hingewirkt hat. FÄr diese Bewertung war auch die in jeglicher Hinsicht einmalige Situation im Zusammenhang mit den ab Januar 2005 erstmals vorgesehenen Leistungen der Grundsicherung fÄr Arbeitsuchenden nach dem SGB II (*i.d.F. des Gesetzes v. 24.12.2003, [BGBl. I S. 2954](#); geÄndert durch das Gesetz v. 30.07.2004, Ä [BGBl. I S. 2014](#)*) mit ihren rechtlichen und tatsÄchlichen Vorbereitungshandlungen im Vorfeld des neuen Rechts (*vgl. rechtlich insb. [Â§ 65 Abs. 1 f. SGB II i.d.F. des Gesetzes v. 30.07.2004, \[BGBl. I S. 2014\]\(#\); s. hierzu z.B. BlÄggel in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 1. Aufl., ÄÂ 65 Rn. 1, 5 ff.\) zu berÄcksichtigen.](#)*

Ä

Dieses behÄrdliche Fehlverhalten wirkte sich auch auf die BewilligungszeitrÄume von Juli bis September 2005 und Oktober 2005 bis MÄrz 2006 (*vgl. Bescheid v. 22.09.2005, der die vorhergehenden Verwaltungsakte fÄr Juli bis September 2005 ersetzte und fÄr Oktober 2005 bis MÄrz 2006 erstmals Leistungen bewilligt*) aus, da zum Zeitpunkt der jeweiligen FortzahlungsantrÄge am 12.05.2005 und 25.08.2005 im Vergleich zu den tatsÄchlichen VerhÄltnissen beim Erstantrag im Oktober 2004 insoweit keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, die von den KlÄgern anzugeben gewesen wÄren.

Ä

Schlielich wÄrde dieses behÄrdliche Fehlverhalten aufgrund der vorgenannten UmstÄnde selbst dann ein angenommenes Fehlverhalten der KlÄger Äberragen, wenn sie nicht nur grob fahrlÄssig die teilweise Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligungen nicht gekanntÄ ([Â§Â 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#), *vgl. hierzu die sich ausschlielich darauf tragend stÄtzenden Entscheidungen des SG v. 01.02.2011 â [S 29 AS 958/08](#) und SÄchs. LSG v. 07.11.2014 â [L 3 AS 238/11 im RÄcknahme- und Erstattungsrechtsstreit der Beteiligten](#)*), sondern erkannt hÄtten und entsprechende Informationen des damals jeweils zustÄndigen

Leistungsträgers unterlassen haben sollten.

Ä

Hinsichtlich des bei der Leistungserbringung an Yâ. Ä und Xâ. Ä nicht als Einkommen berücksichtigten Alg, welches die Klägerin von Februar 2005 bis Januar 2006 bezogen hat, gilt im Ergebnis nichts anders als zum Kindesunterhalt.

Ä

Für die Bewilligungszeiträume von Juli bis September 2005 und Oktober 2005 bis März 2006 bedarf es hierzu keiner weiteren Darlegungen mehr, nachdem der Beklagte nach Hinweis (*gerichtliches Schreiben v. 11.04.2022, S. 2 f. unter I., 2. Buchst. b*) auf das „Erstgespräch“ der Klägerin vom 28.06.2005 beim Landratsamt Vâ. Ä mit dem „Fallmanager: Nâ.â, zu dem im entsprechenden Formular unter „III. Schulischer und beruflicher Werdegang:â und „Zeiten der Berufstätigkeit / Arbeitslosigkeitâ tabellarisch angeführt ist: â02/05 als ALG Iâ (a.a.O., S. 3), an seiner bisherigen Auffassung nicht festgehalten hat (vgl. *Schreiben v. 19.04.2022, S. 3 vorletzter Absatz, wonach die aus der Nichtberücksichtigung des Arbeitslosengeldeinkommens resultierende Überzahlung der Kinder nicht auf einer Herbeiführung durch die Kläger beruhen dürfte*).

Ä

Für den ersten Bewilligungszeitraum von Januar bis Juni 2005 (*Bescheid der Agentur für Arbeit Vâ. Ä v. 03.11.2004*) stehen wiederum unstreitig folgende Tatsachen fest:

Ä

Am 28.12.2004 ging bei der Agentur für Arbeit Vâ. Ä eine „Veränderungsmitteilung“ des Arbeitslosengeld II / Sozialgeldâ der Kläger (*unter dem 13.12.2004 unterzeichneter Vordruck*) ein, wonach die Klägerin ab dem 13.12.2004 eine Tätigkeit von 40 Stunden aufnehmen und die erste Zahlung zum 31.12.2004 erfolgen werde. Weiterhin enthält diese Mitteilung folgende Ergänzungen: „Kündigung zum 31.01.2005 (nach Erz.-urlaub)â.

Ä

Die Bewilligung des Alg für die Klägerin von Februar 2005 bis Januar 2006 erfolgte nach deren Arbeitslosmeldung bei der vorgenannten Agentur am 13.01.2005 und Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen am 27.01.2005 ebenso durch diesen Leistungsträger (vgl. *Bescheid v. 03.02.2005, geändert durch Bescheid v. 25.02.2005*).

Ä

Die zunächst von der Agentur für Arbeit Vâ. Â geführten SGB II-Akten (-teile) wurden am 04.02.2005 vom Landratsamt Vâ. Â übernommen (vgl. *Âbergabeprotokoll v. selben Tag*).

Â

Unter diesen tatsächlichen Umständen hätte sich bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung durch die Agentur für Arbeit Vâ. Â jedenfalls die vorgenannte Veränderungsmitteilung der Klägerin in der später an das Landratsamt Vâ. Â übergebenen Leistungsakte befinden müssen. Allein aufgrund dieser Mitteilung drängten sich wiederum von Amts wegen ([Â 20 Abs. 1 f. SGB X](#)) Ermittlungen zur Bewilligung von Alg nach *Änderung* zum 31.01.2005 (nach Erziehungsurlaub) auf. Dem steht entgegen der Auffassung des Beklagten auch nicht eine nur zweimonatige Beschäftigung der Klägerin entgegen, da die von ihr am 13.12.2004 (wieder) aufgenommene Beschäftigung offensichtlich zuvor durch den *Änderungsurlaub* unterbrochen wurde, während dessen eine Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen war ([Â 18 BVerzGG i.d.F. der Bekanntmachung v. 09.02.2004, BGBl. I S. 206](#); vgl. [nunmehr Â 18 BEEG in seinen jeweils geltenden Fassungen](#)). Für diese Ermittlungen hätte das Landratsamt Vâ. Â von der Agentur für Arbeit Vâ. Â auch die Übermittlung von Daten verlangen können ([Â 65d Abs. 1 SGB II i.d.F. des Gesetzes v. 30.07.2004, BGBl. I S. 2014](#)).

Â

Davon abgesehen dürfte die Agentur für Arbeit Vâ. Â als bis zur Übergabe der vollständigen SGB II-Akten zumindest tatsächlich zuständiger Leistungsträger nach dem SGB II aufgrund des vorgenannten zeitlichen Ablaufs mit seinen zeitlichen Überschneidungen zwischen der Übergabe der SGB II-Akten sowie der vollständigen Antragsabgabe und Bewilligung des Alg verpflichtet gewesen sein, dem (später) zuständigen Landratsamt Vâ. Â die Bewilligung des Alg mitzuteilen. Ebenso dahinstehen kann, ob selbst unter Außerachtlassung vorgenannter zeitlicher Überschneidungen die Agentur für Arbeit Vâ. Â zumindest zur Mitteilung der Beantragung des Alg an das Landratsamt Vâ. Â verpflichtet gewesen wäre, um Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander geltend machen zu können ([Â 102 ff. SGB X](#)), sowie ob und inwieweit sich dies auf den hier vom Beklagten geltend gemachten Erstattungsanspruch auswirken könnte.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â 193 SGG](#).

Â

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â 160 Abs. 2 Nr. 1, 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 11.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024